

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/afa16f15-d165-37a0-b717-7daa50f04dfe>

#### Bibliografie

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| <b>Titel</b>              | Baugesetzbuch (BauGB) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BauGB                 |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                  |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 213-1                 |

## § 146 BauGB - Durchführung

(1) Die Durchführung umfasst die Ordnungsmaßnahmen und die Baumaßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, die nach den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die den in [§ 26 Nummer 2](#) bezeichneten Zwecken dienen, und auf den in [§ 26 Nummer 3](#) bezeichneten Grundstücken dürfen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen nur mit Zustimmung des Bedarfsträgers durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der Bedarfsträger soll seine Zustimmung erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen besteht.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen und die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des [§ 148 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3](#) auf Grund eines Vertrags ganz oder teilweise dem Eigentümer überlassen. <sup>2</sup>Ist die zügige und zweckmäßige Durchführung der vertraglich übernommenen Maßnahmen nach Satz 1 durch einzelne Eigentümer nicht gewährleistet, hat die Gemeinde insoweit für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen oder sie selbst zu übernehmen.

